

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 4. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Dienstanweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volkschulen.

§ 1.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Schulrat als Vorsitzenden. Der Schulrat ernannt in der Regel den dienstältesten Schulleiter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen oder ein anderes ihm geeignet erscheinendes Mitglied des Schulvorstandes zu seinem Stellvertreter. Die Ernennung erfolgt jedesmal zum 1. 4. auf die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keine andere Person ernannt wird. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in dessen Abwesenheit volles Stimmrecht.

2. aus den Gemeindevorstehern der zur Schule gehörigen politischen Gemeinden.

3. aus einer durch die Matrikel festzusetzenden Zahl von zu wählenden Einwohnern. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung möglichst nach dem Verhältniswahlrecht. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrats. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfall von dem Landrat zum zweiten Mal verworfen, so wird die erledigte Stelle durch den Landrat besetzt.

Es sollen vornehmlich Einwohner gewählt werden, die schulpflichtige Kinder in die durch den Schulvorstand vertretene Schule schicken oder schicken werden. Gehört nur eine Gemeinde zur Schule, so beträgt die Zahl der zu wählenden Einwohner mindestens 2, höchstens 4, gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so soll jede Gemeinde, wenn die Zahl der zur Schule gehörenden Haushaltungen mindestens 10 beträgt, durch 1 oder 2 Einwohner im Schulvorstand vertreten sein. Im Streitfalle setzt der Senat die Zahl der zu wählenden Einwohner fest.

4. aus dem zuständigen Geistlichen. Zuständig ist bei Konfessionschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten Pfarrämter dieser Konfession, bei Simultanschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten evangelischen und katholischen Pfarrämter.

5. aus dem dienstältesten Schulleiter der von dem Schulvorstand vertretenen Schulen. Wenn dieser bereits auf Grund seiner (etwaigen) Eigenschaft als Gemeindevorsteher oder gewählter Einwohner (Ziffer 2 und 3) dem Schulvorstande angehört, so tritt an seine Stelle ein anderer vom Schulrat zu bestellender Lehrer der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen.

Werden mehrere Schulen durch den Schulvorstand vertreten, so soll außerdem für jede Schule ein Lehrer, den der Schulrat zu bestellen hat, dem Schulvorstande ohne Stimmrecht angehören.

An Stelle des dienstältesten Geistlichen zu Ziff. 4 kann mit Zustimmung des Senats, an Stelle des dienstältesten Lehrers zu Ziff. 5 mit Zustimmung oder auf Anordnung des Schulrats ein anderer treten.

II. Bei Festsetzung von Schulabgaben im Falle des § 46 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes, bei Erteilung von Prozeßvollmachten und rechtserheblichen Erklärungen gegenüber Gerichten haben Stimmrecht nur die zu Ziff. 1—4 erwähnten Personen.

III. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Antritt ihres Amtes zur treuen und gewissenhaften Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Sie können vom Senat bei Begehen einer strafbaren Handlung oder sonstiger grober Pflichtverletzung ihres Amtes enthoben werden.

IV. Die Vorschrift des § 89 Abs. 3 der Landgemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der Schulvorstand wählt aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern den Rendanten der Schulkasse. Der Schulrat bedarf zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Senats. Die Geschäftsführung des Schulkassenrendanten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

§ 3.

Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden, so beschließt die Gemeindevertretung, ob für sie ein gemeinsamer Schulvorstand zu bestellen ist. Sind an der Unterhaltung dieser Schulen noch andere Gemeinden beteiligt, so haben auch deren Gemeindevertretungen darüber zu beschließen. Fassen die Gemeindevertretungen entgegengesetzte Beschlüsse, so entscheidet über die Einrichtung eines gemeinsamen oder getrennter Schulvorstände der Senat.

Es ist zulässig, daß für Schulen, die in verschiedenen Gemeinden liegen, durch Beschluß aller beteiligten Gemeindevertretungen ein gemeinsamer Schulvorstand bestellt wird.

Bei Wahl eines gemeinsamen Schulvorstandes für mehrere Schulen ist auf konfessionelle Minderheiten im Verhältnis ihrer Stärke Rücksicht zu nehmen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse der Gemeindevertretungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes erfolgen mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gesetzwidrige Beschlüsse des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden innerhalb 2 Wochen zu beanstanden und dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich und seine Verhandlungen sind als vertraulich zu betrachten.

Die Sitzungen des Schulvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch seinen Stellvertreter berufen. Die Berufung muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes erfolgen.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist oder wird eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist für die in ihr nicht erledigten Punkte der Tagesord-

nung eine neue Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind schriftlich festzulegen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 5.

Dem Schulvorstand liegt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schule ob. Auch soll er für regelmäßigen Schulbesuch der Schulkinder mit Sorge tragen.

In inneren Angelegenheiten stehen ihm keine Befugnisse zu, doch kann er Wünsche und Anregungen dieser Art an die Schulaufsichtsbehörde richten.

Bei Einführung neuer festangestellter Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten ist er einzuladen.

§ 6.

Der Schulvorstand verwaltet die von den Schulunterhaltungspflichtigen durch den Haushaltsplan der Schule bewilligten Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig unter Verantwortung gegenüber dem Landrat und der Schulaufsichtsbehörde. Er hat für ordnungsmäßige Unterhaltung des Schulgebäudes und der sonstigen zur Schule gehörigen Baulichkeiten zu sorgen, auch das Schulgebäude nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten. Ueber den im Haushaltsplan für Lehr- und Lernmittel vorgesehenen Betrag verfügt der Schulleiter selbständig.

Die Vorschriften über Aufstellung des Haushaltsplanes für die Schule regeln sich nach der im Anhang beigefügten Zusammenstellung.

§ 7.

Die bestehende Geschäftsanweisung vom 1. Mai 1858 wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 28. Juli 1930.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen.

Anlage

zur Dienstanweisung der Schulvorstände.

Der Haushaltsplan für die ländlichen Volksschulen wird nach folgenden Grundätzen aufgestellt:

Der Schulvorstand stellt nach vorhergehender Beratung den Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr auf und reicht ihn dem Landrat bis zu dem von diesem festgesetzten Termin in dreifacher Ausfertigung ein. Der Landrat stellt den Haushaltsplan fest und sendet ihn an den Schulvorstand zurück. Der Schulvorstand übersendet ihn dem Gemeindevorstand der an der Unterhaltung der Schulen beteiligten Gemeinden zwecks Bereitstellung der Mittel. Wenn die Gemeinde sich weigert, die durch den Haushaltsplan der Schule angeforderten Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde einzustellen, so kann der Landrat die Zwangsetatifizierung nach § 141 der Landgemeindevorordnung verfügen. Gegen die Verfügung des Landrats findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung statt. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt, Aenderungen an den einzelnen Stellen des Haushaltsplanes der Schule vorzunehmen. Ihre Anträge können sich nur auf die Gesamtsumme der von dem Schulhaushaltsplan geforderten Schulabgaben der Gemeinde bzw. der Gemeinden an die Schulkasse beziehen.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. 12. 1929 (Kreisblatt Nr. 49).

Soweit die 6-jährige Wahlzeit der z. Zt. im Amt befindlichen Schulvorstandsmitglieder abgelaufen ist, sind die erforderlichen Neuwahlen durch die Gemeindevertretung nach dem Verhältniswahlrecht nunmehr vorzunehmen. In den Fällen, in denen in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden sind, haben die Gemeindevertretungen die nach § 3 der vorstehenden Dienst-

anweisung erforderlichen Beschlüsse zu fassen und mir in beglaubigter Abschrift vorzulegen

Tiegenhof, den 29. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr April/Juni 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten oder auf Gemeindefonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Nr.	Name der Ortschaft	Gemeindeanteil	Auf Kreissteuern einbehalten	Auf Gemeindefonto überwiesen.
1	Barenhof	130 50	130 50	
2	Bärwalde	135 —	135 —	
3	Beiershorst	270 —	270 —	
4	Blumstein	270 —	270 —	
5	Bröske	873 06	873 06	
6	Branau	153 —	153 —	
7	Eichwalde	2387 25	1466 41	920 84
8	Einlaae	337 14	337 14	
9	fürstenau	364 59	364 59	
10	fürstenwerder	128 25	128 25	
11	Halbstadt	270 —	270 —	
12	Herrenhagen	540 —	427 21	112 79
13	Horsterbusch	148 50	148 50	
14	Jergang	427 50	427 50	
15	Junäfer	997 14	997 14	
16	Keitlau	26 41	26 41	
17	Krebsfelde	416 25	416 25	
18	Kadefopp	11 25	11 25	
19	Kindenau	33 75	33 75	
20	Kupushorst	92 25	92 25	
21	Marienau	607 50	607 50	
24	Neudorf	32 88	32 88	
23	Neulanghorst	60 75	60 75	
24	Neumünsterberg	710 —	710 —	
25	Neustädterwald	347 04	347 04	
26	Neuteichsdorf	255 94	255 94	
27	Neuteicherwalde	384 75		384 75
28	Orloffersfelde	393 75	393 75	
29	Parschau	93 21	93 21	
30	Petershagen	270 —	270 —	
31	Pieckel	1 85	1 85	
32	Pordenau	1211 79	881 52	330 27
33	Reinland	517 50	517 50	
34	Schadwalde	225 —	225 —	
35	Schöneberg	757 58	757 58	
36	Schönhorst	495 —	495 —	
37	Schönsee	990 —	990 —	
38	Schönau	1181 29		1181 29
39	Simonsdorf	576 23	576 23	
40	Stobbendorf	128 93	128 93	
41	Stuba	285 15	285 15	
42	Tiegenhagen	272 25	272 25	
43	Tiegenort	270 —	270 —	
44	Trappensfelde	176 80	176 80	
45	Waldorf	831 40	552 87	278 53
46	Warnau	270 —	270 —	
47	Zeyer	8 21	8 21	

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 3.

Grenzübergangszeiten in Zehersniederkampen.

Die Uebergangszeiten bei der Grenzübergangsstelle Zehersniederkampen sind wie folgt festgesetzt worden:

Vom 1. März bis 30. September von 7—9 Uhr
 von 11,30—12,30 Uhr
 von 18—20 Uhr
 Vom 1. Oktober bis 28. Februar von 7—9 Uhr
 von 11,30—12,30 Uhr
 von 17—19 Uhr.

An Markttagen (Mittwoch und Sonnabend) im Sommer und Winter bereits von 6,30 bis 9 Uhr.

Die beteiligten Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

Rollekte.

Der Senat hat dem Westpreussischen Krüppelfürsorgeverein E. W. Danzig-Schidlich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1930 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Westpreussischen Krüppelfürsorgevereins E. W., Danzig-Schidlich abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelisten nach Möglichkeit mit Dinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abteilung für Soziales — hat die Wirtin Fräulein Wilhelmine Witt für eine 30-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Käfereibesitzer Samuel Furrer-Barendt, und die Wirtin Fräulein Helene Kolm für eine 46-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Hofbesitzer Oskar Dyck-Neumünsterberg (jetzt wohnhaft in Oliva) mit einem Anerkennungs schreiben nebst silberner Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat September d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Seffzig-Schöneberg	1. 9.	15. 9.	Landjägeramt Kadefopp für die Gemeinde Schönsee, Landjägeramt Neukirch für die Gemeinde Schöneberg, Landjägeramt Brunau für die Gemeinden Neumünsterberg, Bärwalde und Barenhof.
Hauptwachtmeister Richter-Tiegenort	14. 9.	9. 10.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Tiegenort, Altendorf, Stobben, Holm, Grenzdorf A u. Grenzdorf B, Landjägeramt Brunau für die Gemeinden Kalteherberge, Rehwalde u. Scharpau.
Wachtmeister Friedrich-Kadefopp	15. 9.	26. 9.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden: Kadefopp, Orloff u. Piehken, Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinde Bröske, Landjägeramt Schöneberg für die Gemeinde Neuhuben.
Landjägermeister Demurath-Kalthof	19. 9.	30. 9.	Schutzpolizeikommando Kalthof.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Lehrer Artur Hinrichs in Tralau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Generalversammlung des Schwenteverbandes.

Freitag, den 19. September 1930, 16^{1/2} Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Verbandsvorstehers.
3. Wahl des Kassierers.
4. Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorsteher und Kassierer.
5. Beschluß über die Aufwertung des Darlehns der Preussischen Boden-Credit-A.-G.
6. Festsetzung von Beiträgen.
7. Festsetzung einer Einzugsgebühr für die Verbandsbevollmächtigten.
8. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern, bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 1. September 1930.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Pleh.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.

- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Ehefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Arbeitsbescheinigung

(kl. Form.) empfiehlt

Formularlager R. Pech & Richert.

Tel. 308.
